

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 80 (1993)
Heft: 9: Die ästhetische Verwaltung der Stadt = L'administration esthétique de la ville = The aesthetic administration of the city

Artikel: Produkthaftpflicht : die Haftung der Schweizer Produzenten, Verarbeiter und Lieferanten heute und morgen
Autor: Rüesch, Adrian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Produktehaftpflicht

Die Haftung der Schweizer Produzenten, Verarbeiter und Lieferanten heute und morgen

1. Einleitung

Für viele Unternehmer ist «Produktehaftung» etwas Dämonenhaftes, Bedrohliches: Häufig wird in den Medien von spektakulären Forderungsprozessen berichtet, in welchen Unternehmen für die Mangelhaftigkeit eines Produktes zur Kasse gebeten werden. Die zugesprochenen Summen können dabei vor allem in den USA einzigartige Höhen von mehreren Millionen Dollar oder noch mehr erreichen. Sowohl in der Schweiz wie auch in den umliegenden Ländern geht die Tendenz immer mehr dahin, die Unternehmung das Risiko für die Mangelhaftigkeit ihrer Produkte selbst tragen zu lassen. Aufgrund der industriellen Massenproduktion sind die Risiken, die mit dieser Tendenz verbunden sind, für die einzelne Unternehmung nicht unerheblich. Kein Unternehmen, ob Produzent, Verarbeiter oder Wiederverkäufer, kommt darum herum, sich mit dieser Thematik zu befassen.

Der vorliegende Artikel möchte übersichtsmässig die Situation aus der Perspektive eines in der Schweiz domizilierten Herstellers, Verarbeiters oder Wiederverkäufers, welcher die Produkte auch exportiert, darstellen. Da die Materie äusserst komplex ist, kann und will der Artikel nur einen allgemeinen Überblick geben und auf das Problem aufmerksam machen.

2. Der Begriff

«Produktehaftung»

Unter dem Begriff der «Produkte- oder Produzentenhaftung» versteht man die Haftung des Herstellers

für Schäden, die aus dem Gebrauch fehlerhafter Produkte entstehen. Es handelt sich stets um Schäden, welche als Folge des Produktmangels auftreten (die Sachgewährleistung für das Produkt als solches bleibt Sache des Kaufvertrages). Die Produktehaftung ist von Bedeutung, weil nach allgemeinem Vertragsrecht der Verkäufer, der selbst nicht herstellt, für Mangelfolgeschäden im allgemeinen (wenn ihn kein Verschulden trifft) nicht haftet, ferner deshalb, weil der Geschädigte nicht notwendig Käufer des Produktes ist. Aus diesen Gründen ist die Produktehaftung meistens eine ausservertragliche Haftung.

3. Anwendbares Recht

Von grösster praktischer Bedeutung ist die Tatsache, dass zur Beurteilung nicht notwendigerweise schweizerisches materielles Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Produkt in der Schweiz hergestellt oder verarbeitet wird und im Ausland daraus ein Schaden entsteht. Ebenso ist auch nicht in jedem Falle ein schweizerischer Gerichtsstand gegeben. Nachfolgende Gesetze oder Abkommen regeln die Fragen des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeit.

a) Zur Beantwortung der Fragen bezüglich Zuständigkeit und anwendbarem Recht in internationalen Verhältnissen ist das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) heranzuziehen, welches seit dem 1.1.1989 in Kraft ist. Der Art. 135 dieses Gesetzes regelt, dass das anwendbare Recht nach Wahl des Klägers (d.h. des Geschädigten) entweder dasjenige am Sitz des Herstellers oder dasjenige am Erwerbort des Produktes ist. Art. 135 Abs. 2 IPRG schützt den schweizerischen Hersteller oder Verarbeiter mit einer Sperrklausel vor unverhältnismässigen ausländischen

Ansprüchen. In der Schweiz können keine weitergehenden Leistungen zugesprochen werden, als nach schweizerischem Recht für einen solchen Schaden zuzusprechen wären. Diese Einschränkung bezieht sich aber nur auf den Umfang des Schadenersatzes, nicht jedoch auf die Voraussetzungen der Zusprechung. Das bedeutet, dass bei anwendbarem ausländischem Recht dem schweizerischen Hersteller oder Verarbeiter eine Leistung aus Produktehaftpflicht auferlegt werden kann, obwohl nach schweizerischem Recht keine Anspruchsgrundlage dafür vorliegen würde.

b) Das sogenannte Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen vom 16. September 1988 geht in seinem Anwendungsbereich dem IPRG vor. Bezüglich der Zuständigkeit bestimmt das Übereinkommen im wesentlichen, dass der Beklagte neben dem Wohnsitzgericht (Art. 2) auch am Gericht jenes Ortes eingeklagt werden kann, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, mithin am Erfolgsort (Art. 5 Ziff. 3). Klagt der Kläger gegen mehrere Beklagte, so kann er gemäss Art. 6 Ziff. 1 die Klage am Wohnsitz eines dieser Beklagten für alle Beklagten anhängig machen. Diese Regeln sind für den Schweizer Produzenten von entscheidender Bedeutung, muss er doch damit rechnen, vor einem ausländischen Gericht eingeklagt zu werden. Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass das Abkommen nur im Zusammenhang mit Ländern anwendbar ist, welche Vertragsparteien dieses Staatsvertrages sind (gemäss heutigem Stand Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden sowie die Schweiz).

Aufgrund dieser Bestimmung ergibt sich, dass in der Schweiz zunehmend auch ausländisches Produktehaftpflichtrecht zur Anwendung gelangen wird. Aus diesem Grund hat der Unternehmer, um allen Anforderungen zu genügen und um das Risiko möglichst weitgehend zu eliminieren, nicht nur die schweizerische, sondern auch die Rechtsordnungen der Absatzländer zu beachten. In letzter Konsequenz muss der exportierende Unternehmer die Rechtsordnungen bezüglich Produktehaftpflicht in sämtlichen Absatzländern konsultieren.

4. Der Kreis der Haftenden

Der vorliegende Artikel befasst sich vor allem auch mit Unternehmungen, welche exportieren. Aus diesem Grunde wird für die Beantwortung der Frage nach dem Haftungskreis ebenfalls das ausländische Recht beachtet. Hierzu ist die EG-Richtlinie «Produktehaftung» heranzuziehen, da die nationalen Gesetzgeber der EG/EWR-Länder die Pflicht haben, diese in nationales Recht umzusetzen. Nach dieser Richtlinie ist nicht nur der tatsächliche Hersteller und Verarbeiter des Endproduktes, sondern auch der Lieferant von Teilprodukten oder Grundstoffen, ferner der sogenannte Quasihersteller (das ist derjenige, der als reiner Wiederverkäufer das Produkt mit seiner Firma kennzeichnet und sich als Hersteller ausgibt) haftbar. Schliesslich haftet der Importeur, der das Produkt in die EG eingeführt hat. Subsidiär haftet auch der Händler, den der Hersteller nicht innert angemessener Frist benennen kann, anstelle und wie ein Hersteller, d.h. unmittelbar.

In erster Linie haftet jedoch derjenige, der als Hersteller des Gesamtproduktes erscheint. Insbesondere haftet derjenige, der aus fremden Teilen ein kon-

struktiv gesehen neues Ganzes zusammenfügt. Beim Vorliegen eines Mangels bei einem angelieferten und eingebauten Teilprodukt haften der Teileproduzent und der Gesamthersteller solidarisch. Nach den allgemeinen Regeln kann der Gesamthersteller zwar Rückgriff nehmen, was ihm aber nichts nützt, wenn der Teileproduzent in Konkurs fällt.

5. Produktehaftung in der Schweiz

In der Schweiz fehlt vorläufig noch eine ausdrückliche Regelung der Produktehaftung. Gemäss geltendem Recht kommt eine Produktehaftung nur aus dem Deliktsrecht von OR Art. 41 ff. in Betracht, welches den Nachweis von Verschulden voraussetzt. Das Bundesgericht hat jedoch zusätzlich die Geschäftsherrenhaftung gemäss Art. 55 OR in eine Haftung für Organisationsverschulden mit so strengen Massstäben für einen Entlastungsbeweis «verwandelt», dass im Ergebnis praktisch von einer Kausalhaftung (d.h. einer Haftung ohne Verschulden wie bei der Produktehaftpflicht üblich) gesprochen werden kann. Die entscheidenden und instruktiven Fälle dazu sind der «Schachtrahmenfall» (BGE 110 II 456) sowie der «Klappstuhlfall» (nicht publizierter Bundesgerichtsentscheid vom 14. Mai 1985).

Im *Schachtrahmenfall* ist die einbetonierte Aufhängeschlaufe eines Schachtrahmens beim Hochheben mit dem Bagger ausgerissen, und es hat der herunterfallende Schachtrahmen den Fuss eines Arbeiters zerquetscht. Das Gericht gab der Klage gegen den Hersteller statt: «Die Beklagte war verpflichtet, alle nötigen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um Herstellungsfehler zu verhindern, oder zu verunmöglichen, dass

mangelhafte Erzeugnisse verkauft werden. Die Beklagte hätte die Konstruktion des Schachtrahmens so verändern müssen, dass ein Ausreißen auch dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen war, wenn deren Festigkeit nicht geprüft wurde oder nicht geprüft werden konnte...».

Im *Klappstuhlfall* hat das Bundesgericht für den Importeur italienischer Stühle eine strenge Kontrollpflicht angenommen. Der Stuhl war wegen Verwendung zu schwacher Nieten zusammengebrochen, wodurch ein Benutzer verletzt wurde.

Diese beiden Fälle stellen eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung dar. Das Bundesgericht hat durch sie entschieden, dass der Hersteller gestützt auf Art. 55 OR seinen Betrieb zweckmässig, nämlich so zu organisieren hat, dass allfällige Risiken für Leib und Leben der Benutzer des Produktes durch entsprechende Massnahmen bei der Herstellung oder durch Nachkontrollen ausgeschaltet werden. Der nach Art. 55 OR zur Haftungsbefreiung führende Nachweis hingegen, dass der Geschäftsherr alle nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art (der also zumindest objektiv voraussehbar gewesen sein müsste) zu verhüten – dieser Nachweis ist praktisch nicht mehr zu erbringen. Aus diesem Grunde hat das Bundesgericht mit den genannten zwei Fällen faktisch eine verschuldensunabhängige Kausalhaftung geschaffen, wie sie für die sogenannte «Produktheftung» üblich ist.

Im Rahmen der Anpassung des schweizerischen Rechts an den europäischen Wirtschaftsraum – die trotz der Ablehnung des EWR durch das Volk tendenziell nicht zu verhindern sein wird – plant der Bundesrat

einen Bundesbeschluss über die Produktheftpflicht. Der Entwurf lehnt sich weitgehend an die verschuldensunabhängige Haftung, den Herstellerbegriff, die Haftung des Importeurs, den Fehlerbegriff usw.

6. Produktheftung gemäss den EG-Richtlinien

Wie bereits angetönt, müssen die EG- und EWR-Länder die bestehende EG-Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Dies bedeutet, dass im heutigen Zeitpunkt noch nicht von einem völlig einheitlichen Produktheftpflichtrecht gesprochen werden kann. Um konkrete Einzelfragen zu lösen, müssten die einzelnen nationalen Rechtsordnungen herangezogen werden. Es würde den Umfang dieses Artikels jedoch bei weitem sprengen, alle diese Regelungen hier aufzuführen. Aus diesem Grunde beschränken wir uns auf die Skizzierung der EG-Richtlinie. Die EG-Richtlinie «Produktheftpflicht» führt eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte ein. Die Haftung gilt für Fabrikations-, Konstruktions- und Instruktionsfehler. Produkte im Sinne der Richtlinie sind alle beweglichen Sachen (auch elektrischer Strom) mit Ausnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auf die industrielle Produktion kommt es nicht an. Der Fehlerbegriff ist nicht mehr derjenige des Sachmängelrechtes, der auf Gebrauchstauglichkeit abstellt, vielmehr kommt es auf die Sicherheitserwartungen des Verbrauchers an. Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Diese Bestimmungen des Sicherheitsstandards sind eher vage, weshalb die Lehre eine Tendenz zu einer überzogenen Haftung wegen unzulänglicher Instruktion erwartet.

Hersteller ist nicht nur der tatsächliche Hersteller des Endproduktes, sondern auch der Lieferant von Teilprodukten oder Grundstoffen, ferner der sogenannte Quasihersteller (Wiederverkäufer, der den Hersteller nicht offenlegt, z.B. durch Anbringen des eigenen Firmenschildes). Schliesslich haftet der Importeur, der das Produkt in die EG eingeführt hat. Subsidiär haftet auch der Händler, der den Hersteller nicht in angemessener Frist benennen kann. Wie bereits ausgeführt, bedeutet hier «subsidiär», dass der Importeur *anstelle* des nicht genannten Herstellers direkt und unmittelbar haftet.

Die Haftung umfasst Mangelfolgeschäden, und zwar für Personen- und Sachschäden; letztere aber nur, wenn die beschädigte Sache (nicht das fehlerhafte Produkt) ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und hauptsächlich zu diesem Zweck verwendet worden ist. Der Hersteller haftet hingegen nicht (es sei denn aus Kaufvertrag, wenn er gleichzeitig Verkäufer zum Geschädigten war) für Mangelfolgeschäden, die in der Fehlerhaftigkeit des Produktes selbst bestehen. Ausgeschlossen sind auch immaterielle Schäden, namentlich Schmerzensgeld. Für Sachschäden ist ein Selbstbehalt von 500.– ECU (= ca. Fr. 900.–) vorgesehen. Damit sollten Bagatelldfälle von der Haftung ausgenommen werden.

Es ist zulässig, die Begrenzung des Haftungsumfanges national festzulegen. Das deutsche Recht hat zum Beispiel einen Höchstbetrag von DM 160 000 000.– eingeführt. Damit soll verhindert werden, dass das Risiko unversicherbar wird.

Bezüglich Verjährung bestimmt die Richtlinie, dass die absolute Frist 10 Jahre seit dem In-Verkehr-Bringen des Produktes und die rela-

tive Frist 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden, Fehler und Hersteller beträgt. Diese letztere Frist ist damit dreimal länger als die Jahresfrist unseres Art. 60 OR.

7. Die Produktheftung in den USA

Gerade aus den USA sind die spektakulärsten Forderungsprozesse bekannt. Das anwendbare Recht ist äusserst komplex und schwierig zu überblicken, da es nicht eine Regelung für das gesamte Territorium der Vereinigten Staaten gibt, sondern 51 unabhängige Rechtsordnungen massgeblich sind. Gemäss dem föderalistischen Charakter der Kompetenzausscheidung der amerikanischen Verfassung fällt das Produktheftpflichtrecht als Bestandteil des Zivilrechts grundsätzlich in den Kompetenzbereich der einzelnen Gliedstaaten. Jeder Bundesstaat hat eine eigene Gerichtsorganisation mit einem autonomen obersten Gerichtshof, der die höchste Entscheidungsinstanz eines Gliedstaates darstellt und dessen Urteile nur unter bestimmten Voraussetzungen an das oberste Bundesgericht weitergezogen werden können. Dazu kommt, dass das Zivilrecht der USA mit Unterschieden von Staat zu Staat nur in wenigen Rechtsgebieten kodifiziert (in Gesetzen schriftlich niedergelegt) oder gar überstaatlich angelegentlich ist. Die jeweils gültige Rechtslage resultiert vielmehr aus praktisch reinem Richterrecht, das nicht – wie beispielsweise in Mitteleuropa – im Sinne von Auslegung von Gesetzen zu verstehen ist, sondern richterliche Rechtssetzung im Einzelfall darstellt.

Zu den USA sei damit lediglich vermerkt, dass es sich lohnt, sich gut gegen Risiken dieses Marktes zu versichern, denn die dort gesprochenen Urteile sind für uns schlichtweg unverstänlich; so, wenn z.B.

einer Frau, die ihren nassen Pudel im Mikrowellenofen trocknen wollte, für den Verlust ihres geliebten Tierchens eine Genugtuungssumme in Millionenhöhe zugesprochen wurde, nur weil auf der Gebrauchsanleitung nirgends gestanden ist, dass sich das Gerät dafür nicht eignet (wenn nicht wahr, so zumindest illustrativ, da die Geschichte durchaus wahr sein könnte!).

8. Zusammenfassung

Die Produktheftung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um die Risiken abzuschätzen, ist es besonders wichtig zu beachten, wer Haftpflichtiger sein kann: Es ist festzuhalten, dass dies grundsätzlich der Hersteller ist, welcher aus Einzelteilen ein konstruktives Ganzes zusammenfügt. Gerade in der Praxis ist es daher risikoreich, wenn Hersteller aus an sich funktionierenden Einzelteilen neue Sachen bilden, welche dann konstruktiv nicht optimal zusammenpassen. Dies kann unerwarteterweise zu grossen Schäden aus Produktheftung führen, ohne dass der Hersteller dies eigentlich vorhersehen konnte. Aber auch wer fremde Produkte ohne Verarbeitung unter eigenem Namen oder eigener Marke als blosser Wiederverkäufer vertreibt, der haftet plötzlich ungewollt auch für die völlig fremde Herstellung.

Dr. Adrian Rüesch,
Rechtsanwalt, St.Gallen

Dieser Beitrag wurde uns von der Hermann Forster AG, Arbon, für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Literatur

Heinrich Honsell: Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Bern 1992.
P. Borer / E. Kramer / W. Posch / I. Schwander / P. Widmer: Produktheftung, schweizerische Beiträge zum Europarecht, Band 29, Bern 1986.
P. Widmer: Produktheftung, in Recht 1984, S. 50 ff.
P. Lutz: Haftung für Gebrauchsanleitungen – ein Sonderfall der Produktheftung, in SJZ 89, S. 1 ff.